

**Satzung**  
**über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)**  
**und den Studien- und Prüfungsordnungen**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**  
**im Wintersemester 2020/2021**

Vom 15.01.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Vorrücken in einen nachfolgenden Studienabschnitt gem. § 8 APO können auf Antrag der jeweiligen Studierenden gegenüber der zuständigen Prüfungskommission ausgesetzt werden, wenn sie wegen nicht zu vertretender Versäumnisgründe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht erfüllt werden können.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen der jeweiligen SPO gelten entsprechend.

### **§ 2 Abweichungen von Studien- und Prüfungsordnungen, Annullierungsmöglichkeiten**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsformen können bei Vorliegen von triftigen Gründen in Abweichung von der jeweils einschlägigen SPO geändert werden; ex ante nicht ausschließbare, gesundheitliche Schutzmaßnahmen innerhalb des Prüfungszeitraumes gelten als triftiger Grund. <sup>2</sup>Die jeweiligen Prüfungskommissionen werden befugt, die Eignung zu ändernder Prüfungsformen in Abstimmung mit den Prüfenden zu überprüfen, zu beschließen und bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin gegenüber den Studierenden zu kommunizieren. <sup>3</sup>Bei diesen Festlegungen und Entscheidungen sind die Gesichtspunkte der Chancengleichheit, Prüfungsgerechtigkeit und des Datenschutzes zu beachten. <sup>4</sup>Die Regelungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Während der Geltungsdauer dieser Satzung erzielte Noten werden unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform und ihrer Rechtsgrundlage auf Antrag der jeweiligen Studierenden gegenüber dem Prüfungsbüro annulliert. <sup>2</sup>Der Antrag ist grundsätzlich bis spätestens 21 Tage nach Beginn des Folgesemesters in elektronischer Form gegenüber dem Prüfungsbüro zu stellen. <sup>3</sup>Bei als nicht bestanden bewerteten Prüfungen entfällt das Antragsverfahren, die Noten werden von Amts wegen nicht übernommen. <sup>4</sup>Bei Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 6 RaPO und § 12 APO) sind Annullierungen ausgeschlossen.

### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung dient der Anpassung einzelner Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 10. Juli 2018 sowie der Studien- und Prüfungsordnungen (SPOen) an die Erfordernisse Corona-bedingter Schutzmaßnahmen; im Übrigen bleiben die Regelungen der APO und SPOen unberührt.

<sup>2</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2020 in Kraft. <sup>3</sup>Sie tritt am 14. März 2021 außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 15.01.2021 der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 15.01.2021 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 15.01.2021.

Coburg, den. 15.01.2021

gez.

Prof. Dr. Christiane Fritze

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 15.01.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 15.01.2021 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15.01.2021.